

1 **Beschluss\_GOÄA2: Änderung der GO des Bundesrates**  
2 **Digitale Einladung und Versand**

3 Die Geschäftsordnung des Bundesrates wird wie folgt angepasst:

4 **§1 Termin**

5 Die Termine der jährlichen Bundesräte werden von der Bundeskonferenz beschlossen.

6

7 **§2 Vorbereitung**

8 Die Vorbereitung der Bundesräte erfolgt durch die Bundesleitung.

9

10 **§3 Vorläufige Tagesordnung**

11 Die vorläufige Tagesordnung des Bundesrates wird in der Bundesleitung beraten und beschlossen.

12

13 **§4 Einberufung**

14 Der Bundesrat wird von der Bundesleitung mindestens fünf Wochen vor dem festgelegten Termin  
15 schriftlich via E-Mail einberufen.

16

17 **§5 Öffentlichkeit**

18 Der Bundesrat ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öff-  
19 fentlichkeit aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Bundesrates an-  
20 wesend sein.

21 Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder  
22 des Bundesrates und die Mitglieder des Bundeswahlausschusses anwesend.

23

24 **§6 Stellvertretung**

25 Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates können sich bei den Bundesräten vertreten lassen.

26 Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung.

27 Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

28

29 **§7 Leitung**

30 Die Leitung des Bundesrates obliegt der Bundesleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz  
31 führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der\*die jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen  
32 nicht beteiligen. Wenn er\*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgege-  
33 ben werden.

34 Der\*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

**§8 Mehrheiten**

Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht.

Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Hälfte der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überwiegt.

**§9 Anträge**

Anträge an den Bundesrat können von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundesleitung, den Kommissionen, den Diözesandelegationen, dem Wahlausschuss, den Sachausschüssen von stimmberechtigten Frauen an die Frauen des Bundesrates und von stimmberechtigten Männern an die Männer des Bundesrates gestellt werden.

Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundesrates bei der Bundesleitung in Textform einzureichen und mindestens drei Wochen, vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern des Bundesrates in Textform via E-Mail zuzuleiten.

Später eingehende Anträge und Anträge, die im Verlauf der Beratung initiativ gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrats.

Satzungsänderungsanträge können im Bundesrat nicht gestellt oder abgestimmt werden.

**§10 Unterlagen**

Mindestens drei Wochen vor Beginn werden die notwendigen Unterlagen durch die Bundesleitung in Textform via E-Mail an die Diözesanleitungen und die weiteren Mitglieder des Bundesrates versandt, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Zwischenberichte der Bundesleitung

**§11 Beschlussfähigkeit**

Der Bundesrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie die anwesenden stimmberechtigten Frauen des Bundesrates und die stimmberechtigten Männer des Bundesrates jeweils mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

1 Der Bundesrat gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt  
2 wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die\*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbre-  
3 chen bis der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder der Bundesrat für been-  
4 det erklärt wird.

5

## 6 **§12 Beginn der Beratungen**

7 Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Beschlusses der end-  
8 gültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans.

9 Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

10

## 11 **§13 Beratungen**

12 Das Wort wird durch die\*den Vorsitzende\*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen er-  
13 teilt. Frauen und Männer werden auf getrennten Redelisten geführt und abwechselnd aufgerufen.

14 Berichte werden abschnittsweise beraten.

15 Antragsteller\*innen und Berichterstatter\*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

16 Die Redezeit kann von der\*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Bundeskonferenz  
17 durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden.

18 Der\*die Vorsitzende kann Redner\*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

19 Gegen Maßnahmen des\*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entschei-  
20 det der Bundesrat.

21

## 22 **§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

23 Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch  
24 Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.  
25 Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen;  
26 das sind:

27 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

28 1. Antrag auf Schluss der Redeliste

29 1. Antrag auf Beschränkung der Redezeit

30 1. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes

31 1. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

32 1. Antrag auf Nichtbefassung

33 1. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung

34 1. Hinweis zur Geschäftsordnung

35 1. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

36 1. Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz

1 1. Antrag auf Vertagung des Bundesrates

2 1. Antrag auf Schluss des Bundesrates

3 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen;  
4 andernfalls ist nach Anhörung einer\*s Gegenrednerin\*s sofort abzustimmen.

5 Der Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz ist angenommen, wenn mindestens ein Drittel  
6 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates diesem zustimmen.

7 Bei den Anträgen auf Schluss oder Vertagung des Bundesrates muss immer abgestimmt werden, zu-  
8 vor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des Bundesrates die Gelegenheit gegeben  
9 werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwen-  
10 dig.

11 Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

12 Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der\*die Vorsitzende ver-  
13 bindlich.

14

#### 15 **§15 Persönliche Erklärung**

16 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung  
17 kann die\*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei  
18 der\*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

19

#### 20 **§16 Abstimmungen**

21 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

22 Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

23 Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegen-  
24 stand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

25 Abgestimmt wird mit Stimmkarten.

26 Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden.

27 Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

28 Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden.

29 Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern  
30 die einfache Mehrheit erreicht werden.

31 Falls bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden stimme-  
32 berechtigten Frauen oder Männer nicht erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und  
33 erneut abgestimmt werden.

1 Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die Frauen des Bundesrates bzw. ein  
2 Antrag an die Männer des Bundesrates fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenom-  
3 men wurde.

4 Die Abstimmung über einen an die Männer des Bundesrates oder an die Frauen des Bundesrates ge-  
5 stellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des jeweiligen Geschlechts.

6 Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst  
7 abzustimmen.

8 Auf Antrag muss, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung, diese wiederholt wer-  
9 den.

10 Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt wer-  
11 den.

12 Die\*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

13

#### 14 **§17 Wahlen**

15 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung  
16 mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

17 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden,  
18 wie Ämter zu besetzen sind. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

19 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.

20 Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat\*innen aus dem ersten  
21 Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt.

22 Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-  
23 Stimmen erhält.

24 Sind mehr Kandidat\*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine Stimmgleichheit bei  
25 den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abge-  
26 stimmt wird. Diese Regelung ist für alle weiteren Stichwahlen anzuwenden.

27 Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

28

#### 29 **§18 Abwahl von einzelnen vom Bundesrat gewählten Personen**

30 Anträge auf Abwahl von einzelnen vom Bundesrat gewählten Personen sind bis spätestens vier Wo-  
31 chen vor Beginn des Bundesrates der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wo-  
32 chen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern des Bundesrates schriftlich zuzuleiten.

33 Zur Abwahl von vom Bundesrat gewählten Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.

34

1 **§19 Schlichtung in Streitfällen**

2 Schlichtungen in Streitfällen zwischen Diözesanverbänden oder zwischen Diözesanverbänden und  
3 der Bundesleitung werden im Bundesrat unter Anhörung der Parteien beraten. Bei der Abstimmung  
4 des Schlichtungsspruches sind vom Konflikt betroffene Parteien nicht stimmberechtigt.

5

6 **§ 20 Protokoll**

7 Über jeden Bundesrat wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Bundesleitung unterschrie-  
8 ben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesord-  
9 nung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum  
10 Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

11

12 **§21 Genehmigung des Protokolls**

13 Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Bundesrates innerhalb von acht Wochen nach Beendigung  
14 des Bundesrates via E-Mail schriftlich zugeleitet. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wo-  
15 chen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls in Textform kein Ein-  
16 spruch erhoben wird.

17 Die Bundesleitung benachrichtigt die Mitglieder des Bundesrates über Einsprüche gegen das Proto-  
18 koll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Bundesleitung. Nach der Ent-  
19 scheidung teilt die Bundesleitung diese den Mitgliedern des Bundesrates mit.

20

21 **§22 Außerordentlicher Bundesrat**

22 Ein außerordentlicher Bundesrat muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der  
23 Diözesanverbände dies beantragen.

24 Die Einberufung zu einem außerordentlichen Bundesrat muss mindestens vier Wochen vor dem Ter-  
25 min mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

26 Die Bundesleitung muss einen beantragten außerordentlichen Bundesrat innerhalb von vier Wochen  
27 nach der Beantragung einberufen.

28

29 **§23 Abweichung von der Geschäftsordnung**

30 Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit Zustimmung durch eine  
31 Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden.

32

33

34

1 **§24 Schlussbestimmungen**

2 Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Bundesrat der Katholischen jun-  
3 gen Gemeinde im Herbst 2011 in Würzburg in Kraft.

4

5

6  einstimmig angenommen

7